



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Justiz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Im Rahmen der nach Zustimmung der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei zunächst intern erfolgten Evaluation haben die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis, die zuständigen Haupt- und Bezirkspersonalvertretungsgremien und die übrigen Ressorts übereinstimmend die Fortgeltung des Ausführungsgesetzes zur Ausgestaltung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren für notwendig erachtet.

Gleichzeitig wurde dabei seitens der Praxis durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main einzig die Aufnahme einer Regelung betreffend den Widerruf der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern bei nachträglichem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen angeregt. Hintergrund ist, dass das Hessische Ausführungsgesetz bislang keine Bestimmungen über den Widerruf der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern enthält, sodass auf diejenigen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzugreifen ist. Dies hat in der Praxis in einigen Fällen dazu geführt, dass durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu prüfen war, ob ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde, was ein über das Entfallen der Anerkennungsvoraussetzungen hinausgehender und gesondert zu begründender Umstand ist.

B. Lösung

Schaffung eines Änderungsgesetzes, das die sach- und praxisgerechte Anregung zur Aufnahme einer Regelung betreffend den Widerruf der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern umsetzt und die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert.

C. Befristung

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) wird das Gesetz auf sieben Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2028 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren*

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Mitteilungs- und Nachweispflichten, Widerruf der Anerkennung“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 nicht mehr vor, kann die zuständige Behörde die Anerkennung widerrufen. Die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.“
3. § 10 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21. Dezember 2015 das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung unter anderem in § 406g der Strafprozessordnung sowie durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren einer detaillierten gesetzlichen Regelung zugeführt, gleichwohl aber Spielraum für landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen gelassen.

§ 406g der Strafprozessordnung verankert die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht. Die Vorschrift regelt das Recht der oder des Verletzten auf Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters sowie deren Anwesenheitsrechte im Verfahren und normiert einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung im Wege der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters auf Antrag für Kinder und Jugendliche sowie für vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten. Sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beiordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Regelung ist von der Überzeugung getragen, dass psychosoziale Prozessbegleitung zwar in erster Linie zum Abbau von Belastungen und Ängsten der Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren dient, zugleich aber auch von erheblichem Nutzen für die

* Ändert FFN 24-50

Strafrechtspflege ist, weil die Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen durch ihre Stabilisierung steigt.

§ 406g der Strafprozessordnung verweist zudem auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, in welchem die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter einer eigenständigen bundesgesetzlichen Regelung zugeführt wurden. Zugleich wird dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, weitergehende oder abweichende Regelungen zu treffen. Dies gilt sowohl für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter als auch für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen zu psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern einschließlich der jeweiligen Anerkennungsverfahren.

Die hierfür erforderliche landesgesetzliche Regelung wurde mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160) geschaffen. Das zunächst auf fünf Jahre befristete Ausführungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr die Geltungsdauer der bewährten Regelung über den 31. Dezember 2021 hinaus um sieben Jahre verlängert werden. Darüber hinaus wird nach interner Evaluation des Ausführungsgesetzes auf Anregung der beteiligten Praxis darin künftig auch der Widerruf der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern bei nachträglichem Wegfall der Anerkennungs Voraussetzungen gesetzlich normiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 Nr.1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Das Vollzitat des Bundeszentralregistergesetzes wird vervollständigt und aktualisiert.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (Überschrift § 5, § 5 Abs. 3)

Der neu angefügte § 5 Abs. 3 sieht eine eigenständige Regelung betreffend den Widerruf der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern bei nachträglichem Wegfall der zugrundeliegenden Anerkennungs Voraussetzungen vor. Hintergrund ist, dass das Hessische Ausführungsgesetz hierzu bislang keine Bestimmungen enthält, sodass auf diejenigen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zurückzugreifen ist. Dies hat in der Praxis in einigen Fällen dazu geführt, dass durch das hierfür zuständige Oberlandesgericht Frankfurt am Main ein Rückgriff auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVwVfG erfolgen musste. Erforderlich ist danach, dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde, was ein über das Entfallen der Anerkennungs Voraussetzungen hinausgehender und gesondert zu begründender Umstand ist.

Die Überschrift wird entsprechend geändert.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 10)

Diese bis zum 31. Juli 2017 befristete Übergangsregelung, mit der von der Ermächtigung in § 11 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zur vorläufigen Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter Gebrauch gemacht worden war, ist obsolet und wird daher aufgehoben.

4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 11 Satz 3)

Durch Aufhebung von § 10 ändert sich die bisherige Paragrafenbezeichnung. Die Geltungsdauer des bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Gesetzes wird um sieben Jahre bis zum 31. Dezember 2028 verlängert (Regelbefristung nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2)).

5. Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, 28. Oktober 2021

Der Hessische Ministerpräsident:
Volker Bouffier

Die Hessische Justizministerin:
Eva Kühne-Hörmann